

Ordnung Fördermitgliedschaft des Vereins zum Schutz der Witzenhäuser Kirsche e.V.

§ 1 Beitritt und Mitgliedschaft

1. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen.
2. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Beantragung der Fördermitgliedschaft hat in Form eines gesonderten Beitrittsformulars, welches der Vereinsvorstand ausgibt, gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.

§ 2 Finanzielle Unterstützung

Fördermitglieder können den Verein finanziell in Form von Geldzuwendungen, deren Höhe und Zahlungsrhythmus sie selbst festlegen, unterstützen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss durch den Vorstand in Kraft.